

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeitsprüfung

(gemäß §3c S. 1 UVPG)

Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs bei Frieding

auf der Fl.Nr. 1827/3
Gemeinde Andechs

Fassungsdatum: 23.01.2017, geändert 26.11.2018

Auftraggeber: AWA-Ammersee
Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Mitterweg 1
82211 Herrsching

Herrsching, den

.....

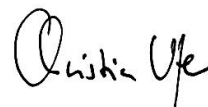
Planfertiger:

Terrabiota

Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner GmbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 13a
82319 Starnberg
Tel. 08151-97 999-30
E-Mail: info@terrabiota.de

Starnberg, den 26.11.2018



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Christian Ufer, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
M.Sc. Lisa Schwarz, Biologin

1 HINTERGRUND UND LAGE

Die Wasserversorgung für die Ortsteile Erling und Machtlfing der Gemeinde Andechs muss für die Zukunft sichergestellt werden. Die Entnahmegenehmigung der Wasserentnahme aus dem bisher genutzten Brunnen IV bei Frieding (Abb. 1) ist bereits am 31.12.2013 ausgelaufen. Eine Vorübergehende beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme wurde nur bis zum 31.12.2016 erteilt. Daher ist die Verlängerung der Entnahme wasserrechtlich neu zu beantragen. Zur Erteilung einer langfristigen Gehobenen wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis ist jedoch ein neuer Antrag auf Grundlage aktueller Fachgesetze, insbesondere des Wasser-, Umwelt- und Naturschutzrechtes, zu stellen.

Neben den fachlichen Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Antrags ist zunächst die Frage zu klären, ob das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Gesetzliche Grundlage der vorliegenden Studie ist daher das "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung" (UVPG).

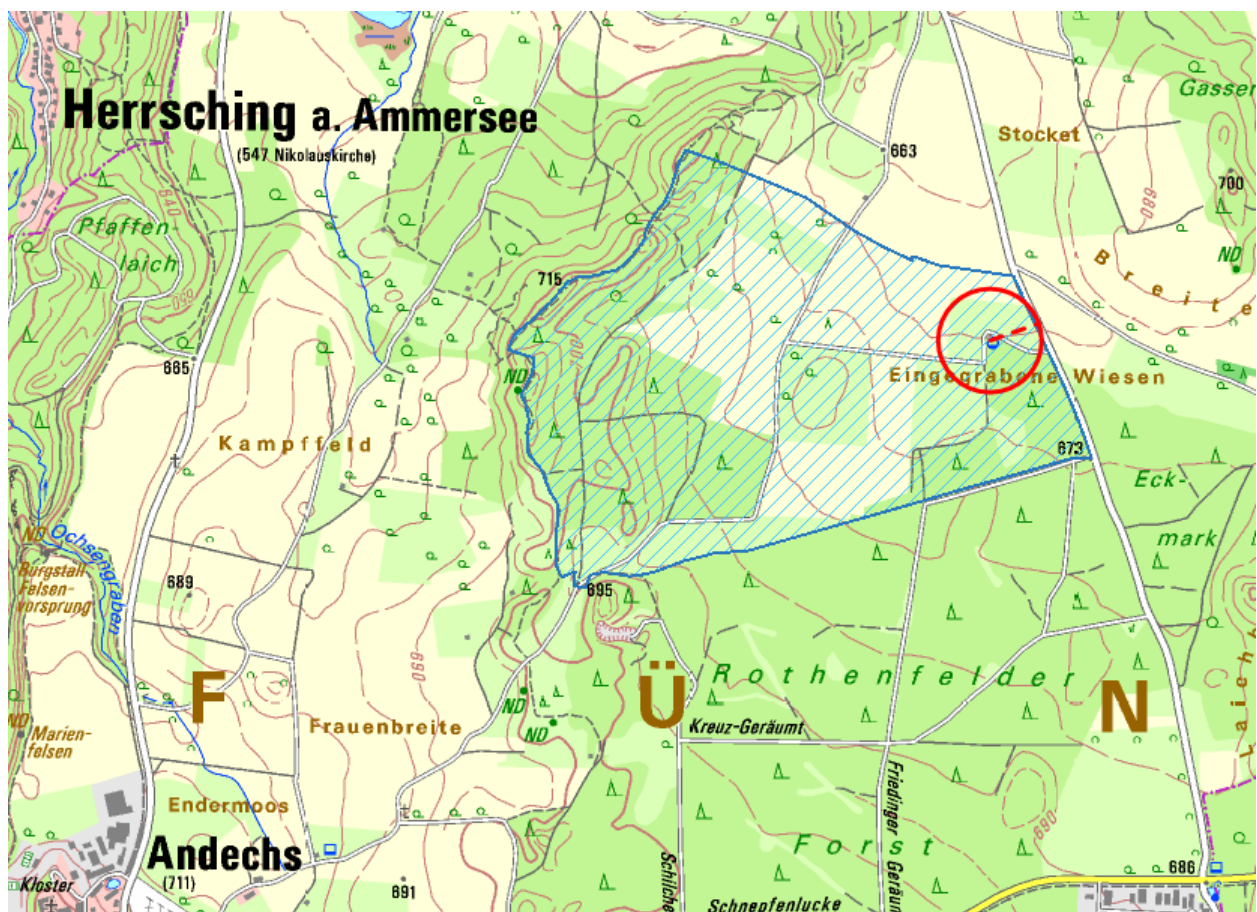


Abbildung 1: Lage des Brunnens IV Andechs bei Frieding (roter Kreismittelpunkt); der Radius des Absenkrichters von 162 m (roter Kreis) liegt zum größten Teil im Trinkwasserschutzgebiet (blaue Schraffur) (bayernatlas.de)

2 UVP-PFLICHT DES VORHABENS

Anlage 1 zum UVPG listet alle Vorhaben auf, die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich des UVPG fallen.

Geplant ist die Fortsetzung der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen IV Andechs bei Frieding im bisher genehmigten Umfang von maximal 260.000 m³, künftig 420.000 m³ im Jahr und 2.600 m³ pro Tag. Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 (Spalte 2: A) UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10.000.000 m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

In der vorliegenden Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit werden daher alle Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme berücksichtigt. Die Kriterien hierfür sind der Anlage 2 UVPG entnommen.

3 ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Tabelle 1: Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §3c UVPG

Nr.	Beschreibung	Beurteilung		
		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang
		Nein	Ja	Erläuterungen (ggf. am Ende des Tabellenteils)
1	Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens			
1.0	Art des Vorhabens			Wasserentnahme Brunnen IV Andechs bei Frieding als Nutzungsfortsetzung
1.1	Größe des Vorhabens			Jährliche Entnahme max. 420.000 m ³ , maximal 13,3 l/s, 2.600 m ³ /d
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft		x	Fortsetzung der Grundwasserentnahme für Trinkwassernutzung in erhöhtem Umfang von etwa 60%
1.3	Abfallerzeugung	x		
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	x		Kein Abwasser oder sonstige Emissionen, keine neue Beeinträchtigung der Bodenfunktionen
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	x		Betriebs- und anlagebedingt auszuschließen, baubedingt im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen weitestgehend auszuschließen
1.6	Wirkfaktoren – Abwasser, Abfall, Rohstoffbedarf – Bauliche Eingriffe – Veränderungen des Grundwassers – Änderung oder Verlegung von Gewässern – Klimatische Veränderungen – Zerschneidung von Habitaten und Biotopentwicklungsräumen – Visuelle Veränderungen – Besondere Probleme Baugrund – Baubetrieb – Sonstige bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkfaktoren mit möglichen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen	x x x x x x x x x	x	Keine baulichen Eingriffe geplant, Erhöhung der Grundwasserentnahme für Trinkwassernutzung, ggf. Ausschöpfung der genehmigten Entnahmemengen nach Sanierung, Radius des Absenktrichters 162 m Kein Neubau erforderlich, Brunnen besteht bereits seit vielen Jahren

Nr.	Beschreibung	Beurteilung		
		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang
		Nein	Ja	Erläuterungen (ggf. am Ende des Tabellenteils)
2	Standortbezogene Kriterien			
2.1	Nutzungskriterien			
2.1.1	Aussagen in dem für das Gebiet geltenden Regionalplans oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)?	x		
2.1.2	Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG)?	x		
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)?	x		
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/ Fremdenverkehr?	x		Ammerseeufer in ausreichender Entfernung
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien?	x		
2.1.6	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei?	x		Süd: forstwirtschaftliche Nutzung, Nordwest: angrenzende landwirtschaftliche Flächen (Äcker, Grünland)
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter?	x		Kloster Andechs nicht betroffen
2.1.8	Gibt es andere Vorhaben, die mit dem geplanten Vorhaben einen gemeinsamen Einwirkungsbereich haben und kumulierend wirken?	x		Keine weiteren Vorhaben bekannt
2.1.9	Sonstige nutzungsbezogene Kriterien, und zwar:	x		
2.2	Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)			
2.2.1	Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i. S. von § 19 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 2 Ziff. 11 BNatSchG)	x		Keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung im betroffenen Gebiet vorhanden.
2.2.2	Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z.B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/ naturhistorischer Bedeutung, Hochmoore, alte Waldstandorte)		x	siehe zusätzliche Erläuterungen
2.2.3	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	x		
2.2.4	Natürliche Überschwemmungsgebiete	x		

Nr.	Beschreibung	Beurteilung		
		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang
		Nein	Ja	Erläuterungen (ggf. am Ende des Tabellenteils)
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen		x	Trinkwassergewinnungsgebiet mit Grundwassersersersohlschicht aus tonig-schluffigen Tertiär-Schichten. Deckenschotter werden unter Gelände von einer lehmig-schluffigen, wassers-tauenden Zwischenschicht überlagert, über der sich weitere, jüngere Würm-Schotter befinden. Absenkrichter befindet sich größtenteils im Wasserschutzgebiet, siehe auch (Abb. 1)
2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	x		
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	x		
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. – Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden – unzerschnittene verkehrsarme Räume – Important Bird Areas – Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“ – Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) – landesweit wertvolle Lebensräume (z.B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche) – Biotopverbundflächen – ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen – Naturwaldreservate – sonstige	 X X X X X X X X X X X		Landesweite Bedeutung der Leiten-Buchenwälder, Überregionale, aber keine landesweite Bedeutung der Hangquellmoorreste mit Trockenrasen, bayernweite Entwicklungsachse Trockenbiotopverbund, überregionale Entwicklungsachse Feuchtbiotopverbund, im Bereich des Absenkrichters befinden sich aber keine der genannten Gebiete mit landesweitem Schutzprogramm
2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien			
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (z.B. FFH- oder Vogelschutzgebiete)	x		Das nächste Natura 2000-Gebiet (Teilgebiete des FFH-Gebiets „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starberger See“, Gebietsnummer 8033-371) liegt in einer Entfernung von ca. 650 m
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht nach Nr. 2.3.1 erfasst	x		In der Umliegenden Landschaft befinden sich v.a. Ackerflächen und ein Fichtenforst auf dessen neu aufgeforsteten Flächen sich ein Mischwald entwickelt.

Nr.	Beschreibung	Beurteilung		
		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang
		Nein	Ja	Erläuterungen (ggf. am Ende des Tabellenteils)
2.3.3	Nationalparke nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits nach Nr. 2.3.1 erfasst	x		Nationalparks im Lkr. Starnberg nicht vorhanden.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG		x	Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Rechtsverordnung vom 26.04.1972), siehe zusätzliche Erläuterungen Biosphärenreservate im Lkr. Starnberg nicht vorhanden.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	x		
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	x		
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	x		Die nächsten Biotope (8033-0103-001, -0039-001) liegen in nordöstlicher Richtung mit einem Abstand zum Brunnen von ca. 665 m
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG		x	Trinkwasserschutzgebiet „Andechs“, Festsetzungsverordnung LRA Starnberg vom 3.11.1997
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	x		
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insb. Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	x		
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	x		
	Schutzwald, Erholungswald gemäß § 12 Bundeswaldgesetz, Bannwald entsprechend Landeswaldgesetz,	x		
	<u>Zu 2.2.2 Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt</u> Der Grundwasserleiter über der Grundwassersohlschicht ist aus sandig-steinigen bis sandig-schluffigen Deckenschottern (Kiese) des Quartär aufgebaut, es handelt sich um einen Porengrundwasserleiter mit freiem Grundwasserspiegel. Gemäß Bohrprofil von 1987 liegt der Grundwasserspiegel bei 40,74 bis 41,15 m unter GOK, was ca. 629,3 bis 629,7 m ü. NN entspricht. Die Deckenschotter werden bei rund 15 - 20 m unter Gelände von einer lehmig-schluffigen, wasserstauenden Zwischenschicht überlagert, über der sich weitere, jüngere Würm-Schotter befinden. Da diese ebenfalls – zumindest temporär - wasserführend sind, ist in diesem hangenden Stockwerk ein zweiter Grundwasserspiegel von rund 10 m unter Gelände am Brunnen vorhanden.			

Nr.	Beschreibung	Beurteilung		
		Betroffenheit		Art, Größe, Umfang
		Nein	Ja	Erläuterungen (ggf. am Ende des Tabellenteils)
	Der 40 m tiefe Brunnen fördert Grundwasser aus der Grundwassersohlschicht. Die darüber liegende hangende Grundwasserschicht mit Würm-Schotter wird nicht von der Grundwasserentnahme beeinflusst. <u>Zu 2.3.4 Landschaftsschutzgebiete</u> Im Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreis Starnbergs“ (LSG-00542.01) sind Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Starnberg unter Schutz gestellt. Gemäß Verordnung vom 27.03.1972 „ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.“ (§2). Der vorherigen Erlaubnis des Landratsamtes bedarf gemäß § 3, wer (...) 9. (...) Veränderungen des Grundwasserstandes (...) vornehmen will.“ Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Wie in 1.6 sowie Kap. 3 der FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA), beschrieben, sind mit dem Vorhaben keinerlei bauliche oder anlagebedingte Eingriffe oder ähnliches verbunden, die die Natur schädigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den Naturgenuss beeinträchtigen können. Sichtbare Veränderungen durch bauliche Anlagen finden im Rahmen des beantragten Vorhabens nicht statt, so dass keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung entstehen. Die Auswirkungen auf die Natur, insbesondere den Wasserhaushalt werden im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung bereits ausführlich untersucht und berücksichtigt. Daher steht auch der Erteilung der Erlaubnis für das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet nichts entgegen.			

3	Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen	Kriterien für die Einschätzung						
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung unter Punkt 4 zu geben. Wenn in der Spalte für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht relevant.	Relativ hohes Ausmaß	Relativ geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere/Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Relativ lange Dauer	Relativ hohe Häufigkeit	Grenzüberschreitend
3.1	Mensch/Bevölkerung/Wohnen							
3.2	Tiere							
3.3	Pflanzen					(x)		
3.4	Boden					(x)		
3.5	Wasser					x		
3.6	Luft							
3.7	Klima							
3.8	Landschaft							
3.9	Kulturgüter							
3.10	Sachgüter							

(x)= potentielle Auswirkungen vorhanden, dauern aber schon seit dem Startzeitpunkt der Wasserförderung an. Keine Änderung für Neubeantragung zu erwarten.

4	Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens		
	Besteht die Möglichkeit, dass vom Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?	Nein	Ja (UVP-Pflicht)
	<u>Auswirkungen</u> Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter bestehen nur im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Wasserentnahme auf Grundwasser als biotische Standortfaktoren, die in Wechselwirkung auch das Schutzgut Boden sowie Vegetation und Fauna beeinflussen können. Insgesamt sind schwere und komplexe Auswirkungen durch den fortschreitenden Wasserentzug für Boden, Vegetation und Fauna nicht zu erwarten. Zwar ergeben sich durch das Vorhaben Auswirkungen von langer Dauer, da die Genehmigung i.d.R. für ca. 20 Jahre erteilt wird, allerdings ist weder eine große Schwere, ein hohes Ausmaß noch eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwarten (vgl. FFH-VA). <u>Fazit</u> Es handelt sich um keine neue Baumaßnahme, sondern um die Fortsetzung der Trinkwassernutzung in erhöhtem Umfang von etwa 60% mehr Grundwasserentnahme. Abgesehen von den besonderen Grundwasser- und Bodeneigenschaften im Trinkwasserschutzgebiet, gibt es keine besonderen Empfindlichkeiten. Besondere Empfindlichkeiten anderer Schutzgüter, Raumnutzungen oder weiterer Belange bestehen darüber hinaus nicht. Sämtliche Eingriffe wurden ggf. naturschutzfachlich entsprechend den Vorgaben des BNatSchG (Eingriffsvermeidung, Eingriffsminderung, Ausgleich) behandelt und in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung berücksichtigt. Bzgl. Landschaftsschutzgebietsverordnung kann eine Erlaubnis erteilt werden, da das Vorhaben dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Nach Auffassung des Fachgutachters verspricht die <u>Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn</u>. Fragen des Wasserrechts werden im Rahmen der Unterlagen zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung erörtert, Fragen des Naturschutzes, auch hinsichtlich der geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG und geschützter Arten, wurden bereits im Rahmen der FFH-VA ausreichend abgehandelt. Eine UVP sowie auch eine formelle Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans wird deshalb im vorliegenden Fall für entbehrlich gehalten.	x	